



Aktenzeichen: 6041-0112-0382 Ref_44
Datum: 16.10.2024
Projekt-Nr.: 41230

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

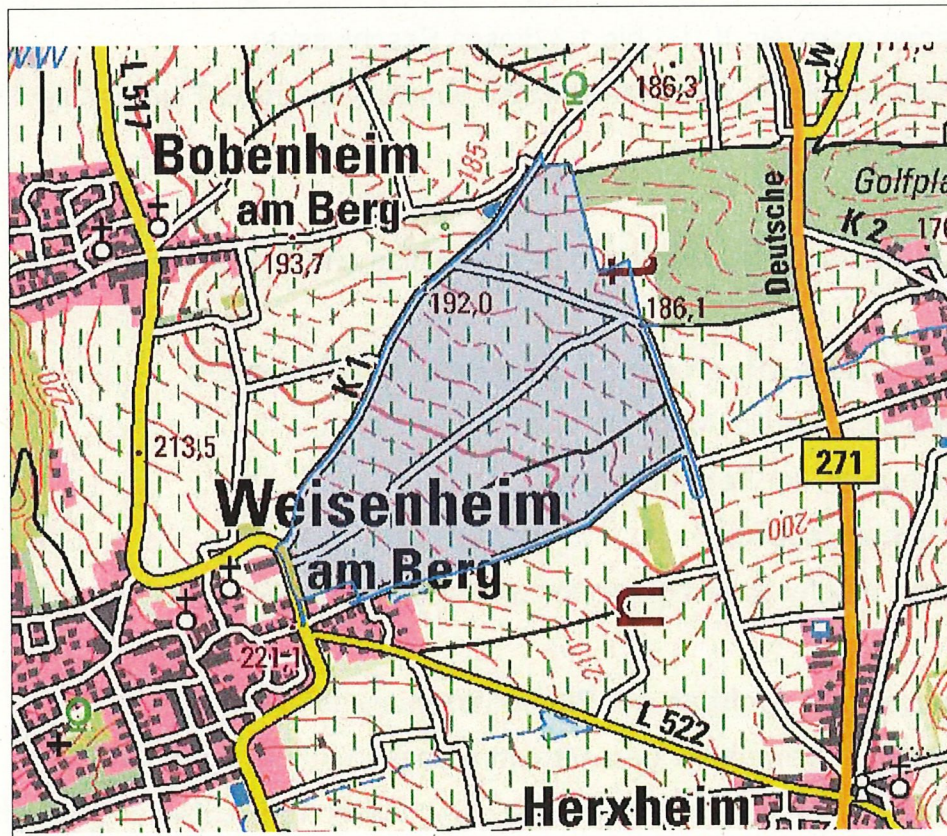
- Ausfertigung -

Planfeststellungsbeschluss

(§ 41 Abs. 1 und Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Flurbereinigung Weisenheim a. Bg. IV

Ortsgemeinden Weisenheim am Berg, Bobenheim und Dackenheim
Verbandsgemeinde Freinsheim
Landkreis Bad Dürkheim



I. Gegenstand der Planfeststellung

Entscheidungen

1. Der **Wege- und Gewässerplan** mit landschaftspflegerischem Begleitplan der **Flurbereinigung Weisenheim am Berg IV**, Landkreis Bad Dürkheim (im folgenden "Plan" genannt), wird mit den in diesem Beschluss in Nr. I, Nr. II.1 und Nr. III bis Nr. V. aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen **festgestellt**.
2. Die sofortige Vollziehung der Planfeststellung wird angeordnet.

II. Plan

Gegenstand der Planfeststellung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaft sowie öffentlichen Anlagen (gem. Nr. II. 1.1 bis 1.3 dieses Beschlusses).

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Flurbereinigung Weisenheim am Berg IV.

Der Plan besteht aus den folgenden Bestandteilen und Anlagen:

1. Bestandteile, die an der Planfeststellung teilnehmen:

- 1.1 Karte zum Plan im Maßstab 1: 2.000
- 1.2 Verzeichnis der Festsetzungen
- 1.3 Erläuterungsbericht
- 1.4 An der Planfeststellung teilnehmende Planung Dritter

2. Anlagen, die nicht an der Planfeststellung teilnehmen:

- 2.1 Beiheft 1 – Verhandlungen, Vereinbarungen und Gutachten
- 2.2 Beiheft 2 – Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

- 2.3 Beiheft 3 – Landespflegerisches Beiheft
- 2.4 Beiheft 4 – Wasserwirtschaftliches Beiheft
- 2.5 Beiheft 5 – Massen- und Kostenermittlungen

III. Wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Regelungen

1. Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern

Die für die Benutzung von Gewässern vorgesehenen Erlaubnisse gemäß § 19 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden entsprechend den Regelungen in Nr. II.1 und II.2 erteilt.

2. Sicherung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) funktionsgerecht zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Das jeweilige Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist im Erläuterungsbericht und Verzeichnis der Festsetzungen (Nr. II.1.2) beschrieben. Für das Erreichen des Entwicklungsziels ist ein Zeitraum von drei bis fünf Jahren vorgesehen (Herstellungs- und Entwicklungspflege, § 3 Abs. 6 Nr. 1 LKompVO). Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungszieles sind der oberen Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen.

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Das Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft aufrechtzuerhalten. Details für die Unterhaltungspflege werden im Flurbereinigungsplan (Pflege- und Entwicklungsplan) geregelt und dem Rechtsnachfolger mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 LKompVO).

3. Genehmigungen nach Naturschutzrecht

Genehmigung gemäß Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald

Die Genehmigung gem. § 7 Abs. 1 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald wird nach Zustimmung der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 12.08.2024 bzw. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd am 12.06.2024) gemäß § 7 Abs. 2 der Landesverordnung durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

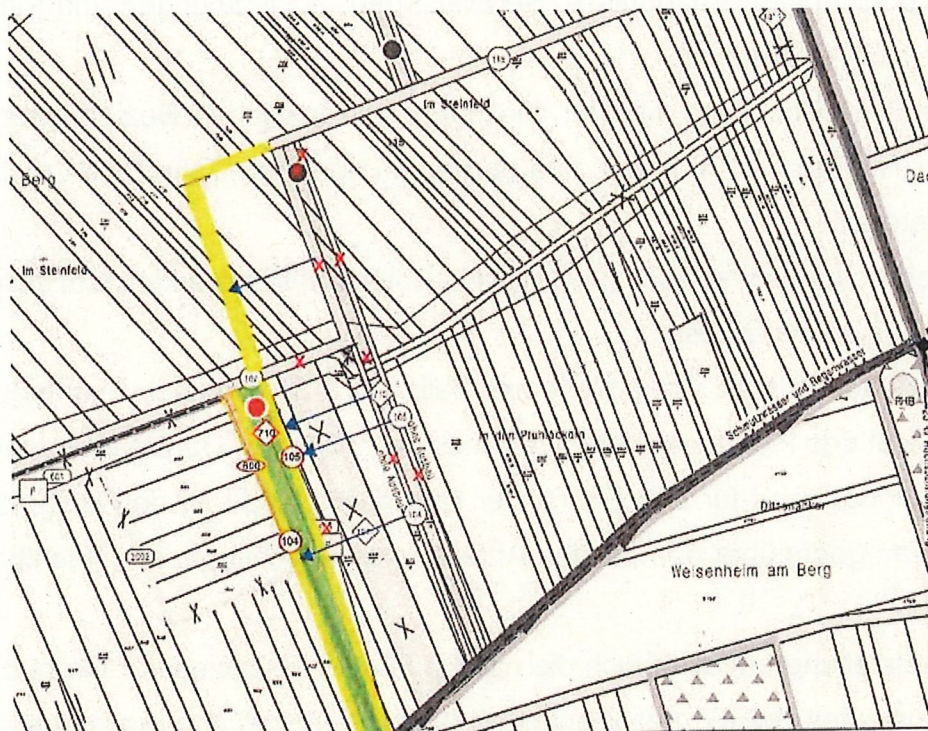
Ausnahmegenehmigung gemäß BBodSchV

Für das Einbringen von Bodenmassen im Biosphärenreservat wird gemäß § 7 Abs. 6 BBodSchV eine Ausnahmegenehmigung im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde (SGD Süd am 19.06.2024) erteilt. Die Maßnahme ist aus landwirtschaftlichen Gründen zum Anwachsen der Jungreben erforderlich. Die Nebenbestimmung Ziffer IV Nr. 1 dieses Planfeststellungsbeschlusses ist zu beachten.

IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen)

1. Für den Bodenauftrag darf nur aus der Region stammendes Bodenmaterial des gleichen Bodentyps verwendet werden. Es darf eine maximal 10 cm dicke Schicht aufgetragen werden.
Die weitere Entwicklung der Flächen sowie die dazugehörigen PIK-Maßnahmen sind insbesondere hinsichtlich ihrer Eignung als Bruthabitat für die Heidelerche durch ein 7-jähriges Monitoring zu überprüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Optimierung umzusetzen.
2. Die Ökobrücken sind auf den gesamten geradlinigen Streckenverlauf der Wegezufahrten Nr. 2 und 3 auszudehnen (nicht nur 5 m) und mit Rasengittersteinen ohne vollständige Betoneinfassung (nur randlich) auszubauen.

3. Die Landespflegeanlage 710 inkl. der Begrenzungswege 104 und 105 wird entsprechend der Abbildung in westliche Richtung verschoben, um die vorhandene Böschungsstruktur weitgehend erhalten zu können. Entsprechend müssen die Wege 115 und 107 etwas Richtung Westen verschoben (bzw. verlängert und gekürzt) werden. Die Fläche 710 wird dadurch etwas verkürzt, stattdessen aber breiter ausgewiesen, so dass die Verlagerung nicht mit einem Verlust an Kompensationsfläche verbunden ist. Die Verlängerung des Weges 115 entspricht der Kürzung des Weges 107, welche beide identisch ausgebaut werden, sodass keine Steigerung der Eingriffsintensität erfolgt.



V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Planfeststellung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

VI. Hinweise

1. Die festgestellten Bestandteile des Planes können online unter www.dlr.rlp.de unter *Direkt zu > Bodenordnungsverfahren* unter der Auswahl des Verfahrens eingesehen werden.
2. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit der Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.
3. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.
4. Der Planfeststellungsbeschluss greift nicht in Privatrechte ein und richtet sich nicht an den einzelnen Beteiligten.
5. Der Plan tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses mit seiner Durchführung begonnen wird. Maßgebend für den Eintritt der Unanfechtbarkeit ist der Zeitpunkt, zu dem der Plan gegenüber dem letzten Anfechtungsberechtigten unanfechtbar geworden ist.
6. Die Planfeststellung umfasst auch die nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) der Planfeststellung unterliegenden wasserbaulichen Maßnahmen.
7. Bei der Ausführung des Planes sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die jeweiligen Prüfbemerkungen zu beachten. Daneben sind – unbeschadet der verfahrensrechtlichen Regelungen des § 84 LBauO – die materiell-rechtlichen Vorschriften der LBauO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.

8. Die Unterhaltung von in der Flurbereinigung unverändert beibehaltenen Straßen, Wirtschaftswegen und Anlagen bleibt unberührt. Die neu geschaffenen oder ausgebauten Wirtschaftswegen und Anlagen sind nach Abschluss der Arbeiten und Übernahme durch die Ortsgemeinde unter Hinweis auf § 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch die jeweils zuständige Ortsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde im Auftrag der Ortsgemeinde zu unterhalten. Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt des Übergangs der Unterhaltung im Flurbereinigungsplan.
9. Die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer und ihrer Ufer sowie der Umfang der Unterhaltung richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes (§§ 39, 40, 41 WHG sowie §§ 34, 35, 40 LWG). Gemäß § 35 Abs. 1 LWG obliegt die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer III. Ordnung den kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden bzw. den Verbandsgemeinden. Unter Hinweis auf § 42 FlurbG wird die gesetzliche Unterhaltungspflicht an den natürlich fließenden Gewässern auch durch vorgesehene Maßnahmen und Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft nicht berührt. Auch für eine nur übergangsweise eintretende Unterhaltungspflicht der Teilnehmergeinschaft an den von ihr ausgebauten, veränderten oder verlegten natürlich fließenden Gewässern besteht kein Grund, da an diesen und an den neuen natürlich fließenden Gewässern kraft Gesetzes von vornherein die Verbandsgemeinde bzw. Stadt unterhaltungsverpflichtet ist. Bei Neubau eines natürlich fließenden Gewässers III. Ordnung gilt der Abnahmetermin als Zeitpunkt für den Beginn der gesetzlichen Unterhaltungspflicht. Den Abnahmetermin bestimmt die Flurbereinigungsbehörde. Die Unterhaltung künstlich fließender Gewässer wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt (§ 35 Abs. 4 LWG).
10. Wegebau- und Erdarbeiten sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Speyer bekannt zu geben. Werden bei Erdarbeiten Kulturdenkmäler wie z.B. alte Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder andere Funde (Scherben, Steingeräte, Werkzeuge, Skelettreste) entdeckt, sind diese von den ausführenden Firmen bzw. vom Verband der Teilnehmergeinschaften unverzüglich der Generaldirektion

Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Abteilung Erdgeschichte in Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz und der Außenstelle Mainz sowie der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz, Schillerstraße 44, 55116 Mainz anzuzeigen. Diese archäologischen Objekte unterliegen entsprechend § 17 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) der Anzeigepflicht. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Sofern Kampfmittelsondierungen erforderlich werden, soll rechtzeitig eine Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe vorgenommen werden.

11. Baustoffe und Bauteile müssen so beschaffen sein, dass die Anlagen sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Bodens und der Luft standhalten, und dass die einzelnen Werkstoffe einander und die Umwelt nicht schädlich beeinflussen können.
12. Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind besonders die Vorgaben des Abschnittes 2 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der ab 01.08.2023 geltenden Neufassung und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und die gesetzlichen Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu beachten. Die dort beschriebenen Anforderungen sind im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens verbindlich zu machen.
13. Die Sicherheitsbestimmungen und Bauvorgaben sowie Auflagen aus deren Schutzbestimmungen bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind einzuhalten. Des Weiteren sind Anzeigefristen vor Bautätigkeiten gegenüber dem jeweiligen Träger einzuhalten.
14. Für die Ansaat von Flächen bzw. Pflanzung von Gehölzen ist gebietseigenes Saatgut und Pflanzmaterial i.S. des § 40 BNatSchG zu verwenden. Das Herkunftsgebiet ist durch Zertifikat nachzuweisen oder die Ansaat durch z.B. Mahdgutübertragung von lokalen Spenderflächen vorzunehmen.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Flurbereinigung Weisenheim am Berg wurde am 15.07.1999 durch Beschluss des Kulturamts Neustadt an der Weinstraße nach § 1 FlurbG angeordnet. Mit Teilungsbeschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz vom 29.06.2020 wurde das rechtlich selbstständige Flurbereinigungsgebiet Weisenheim am Berg IV nach § 8 Abs. 3 FlurbG abgetrennt und durch Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 FlurbG vom 18.07.2023 sowie 07.03.2024 geringfügig geändert. Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Das DLR Rheinpfalz hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 37 FlurbG den Plan im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Weisenheim am Berg IV aufgestellt.

Die landespflegerischen Belange wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Bad Dürkheim) und Oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd), die wasserwirtschaftlichen Belange mit der Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt an der Weinstraße) abgestimmt.

Das abschließende Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde in der Sitzung am 31.07.2024 hergestellt.

Die nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 29.11.2023 vorgeschriebene Beteiligung der nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte am 24.09.2024.

Beteiligt wurden:

1. Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 1647, 55006 Mainz
2. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 1565, 55005 Mainz
3. POLLICHIA, Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Erfurter Str. 7, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße
4. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR), Osteinstraße 7-9, 55118 Mainz
5. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 27, 55453 Gensingen
6. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Gaulsheimer Straße 11a, 55437 Ockenheim
7. Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel
8. NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V. Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ebertstraße 22, 67063 Ludwigshafen
9. Deutscher Gebirgs- und Wanderverein, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Fröbelstraße 24, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße
10. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel

Bedenken und Einwendungen wurden vom BUND mit Schreiben vom 18.08.2024 sowie von der Pollichia im Termin am 24.09.2024 vorgebracht.

Der Plan wurde nach § 41 Abs. 2 Satz 1 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in einem Anhörungstermin am 25.09.2024 in Neustadt an der Weinstraße erörtert.

Im Termin nach § 41 Abs. 2 FlurbG wurden von der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Bad Dürkheim) mit Schreiben vom 12.08.2024, von der Oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) sowie vom TG-Vorsitzenden Anregungen, Bedenken und Einwendungen vorgebracht.

Die Anregungen, Bedenken und Einwendungen sowie die Entscheidung hierüber sind unter den Gründen aufgeführt.

Danach ist der Plan mit den Unterlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gem. § 41 Abs. 3 FlurbG zur Planfeststellung vorgelegt worden.

2. Gründe

Dieser Beschluss wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Obere Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 41 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Die Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, mit der

- Herstellung des Benehmens mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Weisenheim am Berg IV nach § 41 Abs. 1 FlurbG
- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nach § 41 Abs. 2 FlurbG
- Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Netzes NATURA2000 nach § 34 BNatSchG
- Prüfung der Betroffenheit des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG
- allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

sind somit gegeben.

Prüfung der Umweltauswirkungen

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat am 03.07.2024 eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 7 UVPG) und festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG durch die geplanten Ausbaumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Sie hat die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 -3 des UVPG bei ihrer Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt. Auf eine vertiefte Untersuchung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 (2) UVPG kann aufgrund der Vorprüfung verzichtet werden. Der Verzicht auf die Durchführung einer UVP wurde online unter <https://add.rlp.de/service/bekanntmachungen> sowie auf der UVP-Plattform der Länder (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA2000-Gebieten zu erwarten, da keine Schutzgebiete nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie direkt betroffen sind.

Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ergeben, dass der Plan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen ist zu erwarten, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

Einwendungen und Anregungen nach § 41 Abs. 2 FlurbG

Die **Obere Naturschutzbehörde** bringt im Anhörungstermin folgende Einwendungen vor:

1. *Die Beeinträchtigung des Brutreviers der Heidelerche Nr. 95 (Rebfläche zwischen den Rekultivierungsmaßnahmen 611, 613 und 614) ist zu vermeiden, und es soll kein Fremdmaterial eingebracht werden.*

Aufgrund der vollständigen Abräumung des Verfahrensgebietes und Neubestockung ist eine temporäre Beeinträchtigung der Fläche nicht zu vermeiden. Ein Bodenauftrag ist zum Anwachsen der Jungreben erforderlich. Als Ausgleich ist die Maßnahme 714 in unmittelbarer Nachbarschaft vorgesehen. Diese wird als CEF-Maßnahmen umgesetzt, so dass sie nach Rodung der Rebflächen bereits als Ersatzhabitat zur Verfügung steht.

2. *Weitere Biotopvernetzungsstrukturen abseits von Wegen sind erforderlich. Die Abschwächungsmaßnahme M8 (Sperrern der Abgrenzungswege durch Holzstämmen, Hecken etc.) ist zu berücksichtigen.*

Die Kompensationsflächen wurden so geplant, dass vorhandene Strukturen / Bruthabitats erhalten werden können (703) und außerhalb des Verfahrens liegende Ziel- und Maßnahmenräume des Bewirtschaftungsplans für das Vogelschutzgebiet „VSG Haardtrand“ vernetzt werden. Als zusätzliches Strukturelement wurde die Maßnahme 719 (PIK-Maßnahme: Auslassen einer Rebzeile und Anlage eines Blühstreifens) im nördlichen Weinbergsblock ergänzt. Über das erforderliche Maß an Kompensationsverpflichtung hinausgehende Maßnahmen können nicht zu Lasten der Teilnehmergeinschaft umgesetzt werden. Die Abstandswege 104, 105, 113, 114 und 120 zu den Landespflegeanlagen werden nicht als Wege ausgebaut, sondern in gleicher Weise wie die Kompensationsflächen angesät und gepflegt, damit sie eine optische Einheit bilden und nicht unnötig frequentiert werden. Damit entfällt auch die Notwendigkeit der Maßnahme M8 (Wegeabgrenzung durch Holzstämmen).

3. *Es wird zusätzlicher Kompensationsbedarf gesehen aufgrund wegfallender, nicht bilanzierter Grenzstrukturen, der Störwirkungen durch die Lage der Kompensationsflächen an Straßen und Wegen sowie Eingriffe besonderer Schwere für die Schutzgüter Tiere und Klima.*

Gewannestöße innerhalb der Rebflächen und Saumstrukturen wurden bilanziert und ausgeglichen. Die Vorgewende an den Wegrändern werden nach Neubestockung wieder entstehen. Die Lage der Kompensationsflächen an der Straße wurde durch eine entsprechende Abwertung im Zielzustand berücksichtigt. Abstandswege (104, 105, 113, 114, 120) werden nicht als Wege ausgebaut, eine Nutzung und damit verbundene Störung wird somit vermieden. Als zusätzliches Strukturelement wurde die Maßnahme 719 (PIK-Maßnahme: Auslassen einer Rebzeile und Anlage eines Blühstreifens) im nördlichen Weinbergsblock ergänzt. Weiterhin wird durch die Verschiebung der Maßnahme 710 (Nebenbestimmung Ziffer IV Nr. 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) die vorhandene hochwertige Böschungsstruktur weitgehend erhalten.

4. *Der großflächige Bodenauftrag mit Fremdmassen wird als vermeidbar angesehen. Sofern er zugelassen wird, sind die vorgesehenen PIK-Maßnahmen dauerhaft zu sichern (Eintrag ins Kompensationskataster und Ausweisung von Pfandflächen).*

Kompensationsmaßnahmen sind für die Dauer des Eingriffs rechtlich zu sichern. Anhand vorausgegangener benachbarter Bodenordnungsverfahren kann angenommen werden, dass sich die natürlichen standortspezifischen Bodenverhältnisse nach 5-7 Jahren wieder eingestellt haben werden. Dies wird mit dem vorgesehenen Monitoring überprüft. Sollte es wider Erwarten nicht der Fall sein, werden aus den Monitoringergebnissen die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und die Laufzeit der PIK-Maßnahmen und des Monitorings entsprechend angepasst. Falls sich im Laufe des Monitorings die dauerhafte Aufrechterhaltung der PIK-Maßnahmen auch nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens mit Ausweisung von Pfandflächen als

notwendig erweist, wird dies in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan festgesetzt.

Die **Untere Naturschutzbehörde** bringt mit Schreiben vom 12.08.2024 zum Anhörungstermin folgende Bedenken und Einwendungen vor:

1. *Entwässerungsmulden werden laut Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz mit 6 WP verrechnet (technisches Bauwerk) und sollen daher um 2 WP abgewertet werden.*

Es handelt sich bei den Maßnahmen um muldenförmige Geländevertiefungen, die nur temporär Wasser führen, keine technischen Bauwerke. Bis auf den Einlaufbereich werden die Becken nicht befestigt. Als Zielzustand wird der Biototyp FS0 (Sickerbecken) angenommen, der nach Praxisleitfaden keinen definierten Punktwert erhält, sondern je nach Ausprägung einem vergleichbaren Biototyp zuzuordnen ist. In diesem Fall wird sich in den Mulden überwiegend Fettwiese (Biotopwert 8) etablieren. Die Berechnung wird daher als korrekt angesehen.

2. *Die CEF-Maßnahmen sind frühzeitig umzusetzen, da sie erst in der 2. Vegetationsperiode ihre Funktionalität erreichen.*

Laut Artenschutzgutachten ist die Heidelerche „durch ihr hohes Kolonisierungspotenzial in der Lage, neu entstehende Habitatstrukturen kurzfristig -sofort oder innerhalb 1 Jahres- zu besiedeln, so dass die CEF-Maßnahmen maximal einen Vorlauf von einer Vegetationsperiode bedürfen“. Die Abräumung der Rebflächen ist für diesen Herbst beschlossen, die Umsetzung liegt bei der Aufbaugemeinschaft und ist nicht Teil der Planfeststellung. Die CEF-Maßnahmen werden unmittelbar nach Erlass dieser Planfeststellung umgesetzt, es wird davon ausgegangen, dass die Flächen im kommenden Frühjahr bereits ihre Funktionalität erfüllen. Dies wird durch ein begleitendes Monitoring überprüft.

- 3. Die neuen Wege zerschneiden tlw. die Kompensationsflächen, sie sollten daher verlegt werden, oder die Gehölzpflanzung zur Abschirmung an die Wege geplant werden. Es sollten Ökobrücken ergänzt werden.*

Die Zerschneidung der Kompensationsflächen durch Wege ist aufgrund der Geländestructur und der auf der anderen Straßenseite aufstoßenden Wege unvermeidbar. Die Flächen werden wegen der Lage an der Straße in der Eingriffsbilanzierung entsprechend abgewertet. Aufgrund der Größe der Flächen ist die Funktionalität dennoch gegeben. Eine Bepflanzung entlang der Wege zur Abschirmung ist in der Planung vorgesehen. Der Einwand wird dahingehend berücksichtigt, dass nunmehr in den Zufahrten Nr. 2 und 3 Ökobrücken eingebaut werden, um die negativen Auswirkungen weiter zu reduzieren (siehe auch Nebenbestimmung Ziffer IV Nr. 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die Lage der Kompensationsflächen wurde auch so gewählt, da dort nachgewiesene Brutplätze der Heidelerche sind, die erhalten bleiben sollen (Maßnahme 703).

- 4. Der Eintrag von Fremdmassen aus der Zuckerrübenwaschung wird kritisch gesehen, da es sich um andere Bodenarten und Eigenschaften handelt, die wirtschaftliche Notwendigkeit wird nicht gesehen.*

Es findet kein Bodenauftrag aus Zuckerrübenwaschung statt. Ein geringfügiger Bodenauftrag wird aus landwirtschaftlicher Sicht zum Anwachsen der Jungreben als erforderlich angesehen. Mit Nebenbestimmung Ziffer IV Nr. 1 dieser Planfeststellung wird sichergestellt, dass nur Erdmassen gleichartiger Böden verwendet werden.

- 5. PIK-Maßnahmen sind freiwillig und werden damit nicht unbedingt in den Bereichen umgesetzt, wo es Sinn macht. Außerdem wird die Laufzeit von 7 Jahren als zu kurz angesehen. Es werden Pfandflächen gefordert.*

Kompensationsmaßnahmen sind für die Dauer des Eingriffs rechtlich zu sichern. Anhand vorausgegangener Bodenordnungsverfahren kann angenommen werden, dass sich die natürlichen standortspezifischen Bodenverhältnisse nach 5-7 Jahren wieder eingestellt haben werden und keine nachhaltige Beeinträchtigung verbleibt. Dies wird mit dem vorgesehenen Monitoring überprüft und findet während der Laufzeit des Verfahrens und der behördlichen Begleitung der Maßnahmen statt. Sollte sich im Laufe des Monitorings die dauerhafte Aufrechterhaltung der PIK-Maßnahmen auch nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens mit Ausweisung von Pfandflächen als notwendig erweisen, wird dies in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan festgesetzt.

Der **Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft** bringt im Anhörungstermin folgende Anregung vor:

Es wird einer Verschiebung der Kompensationsfläche 710 in westliche Richtung zugestimmt, so dass die vorhandene Böschung innerhalb der Planierungsfläche 600 integriert werden kann und somit weitgehend erhalten bleibt.

Der Anregung wird mit Nebenbestimmung Ziffer IV Nr. 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen.

Bedenken und Anregungen der anerkannten Naturschutzvereinigungen:

*Der **BUND** äußert im Schreiben vom 18.08.2024 Bedenken, dass die geplanten Vernetzungskorridore nicht ausreichen. Die **Pollichia** schließt sich im Grünen Termin am 24.09.2024 dieser Einschätzung an.*

Die Kompensationsflächen wurden so geplant, dass vorhandene Strukturen / Bruthabitate erhalten werden können (703) und außerhalb des Verfahrens liegende Ziel- und Maßnahmenräume des Bewirtschaftungsplans für das Vogelschutzgebiet „VSG Haardtrand“ vernetzt werden. Als zusätzliches Strukturelement wurde die Maßnahme 719 (PIK-Maßnahme: Auslassen einer Rebzeile und Anlage eines Blühstreifens) im

nördlichen Weinbergsblock ergänzt. Über das erforderliche Maß an Kompensationsverpflichtung hinausgehende Maßnahmen können nicht zu Lasten der Teilnehmergemeinschaft umgesetzt werden.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Mit dem Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen soll unverzüglich begonnen werden, damit den Beteiligten die Vorteile der Neuordnung des Verfahrensgebietes möglichst bald zugutekommen. Die Anlagen können jedoch gem. § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG erst ausgebaut werden, wenn der Plan festgestellt ist. Durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss könnte sich der Beginn der Bauarbeiten erheblich verzögern. Die betriebswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung würden dann für die Weinbaubetriebe erst zu einem bedeutend späteren Zeitpunkt eintreten.

Es besteht zudem besonderes Interesse an der schnellen Umsetzung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Im Auftrag
gez.
Sabine Haas
(Baudirektorin)



ausgefertigt:
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Trier, den 16.10.2024
Im Auftrag

Anja Gales